



**An die Sorgeberechtigten von
XXXXX**

Gesundheitsamt

Dienstgebäude: Im Wallgraben

gesundheitsamt@landkreis-waldshut.de

Datum: 08.10.2020

Anordnung der Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

aufgrund der Tatsache, dass Ihr Kind XXXX als Kontaktperson einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person gilt, hatten wir Kontakt zu Ihnen aufgenommen und mündlich angeordnet, dass und welche Schutzmaßnahmen nun zu ergreifen sind. Hiermit erfolgt für Ihr Kind, auch zur Bestätigung der mündlichen Anordnung vom 08.10.2020, folgende

Anordnung:

1. Ihr Kind wird bis zum 16.10.2020 in sogenannter häuslicher Quarantäne abgesondert.
2. In dieser Zeit ist es Ihrem Kind untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Ihr Kind der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das bedeutet:
 - Sie haben auf Verlangen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes bei Ihrem Kind vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.
 - Sie haben an Ihr Kind gerichtete Anordnungen und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
 - Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über den Gesundheitszustand Ihres Kindes betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
 - Sollten Ihr Kind Symptome entwickeln, haben Sie sich telefonisch mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen und unverzüglich das Gesundheitsamt über die Veränderung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes zu informieren.

P Veterinärwesen und Öffentliches Parkhaus Vieh- Tiengen marktplatz	Hausadresse: Landratsamt Waldshut Amt für Lebensmittelüberwachung Im Wallgraben 34 79761 Waldshut- Telefon +49 7751 860 Telefax +49 7751 861999 post@landkreis-waldshut.de	Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend) Freitag 8:30 - 12:30 Uhr	Bankverbindung: Montag 8:30 - 12:30 Uhr Sparkasse Hochrhein IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04 Volksbank Hochrhein IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06	Bankverbindung Schweiz (Inlandszahlung in Franken) Sparkasse Hochrhein - Schweiz IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

4. Sofern Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen sollten, informieren Sie vorab und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihr Kind unter häuslicher Quarantäne aufgrund eines Zusammenhangs mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) steht. Zeigen Sie der Person dieses Schreiben.
5. Bis zum Ende der Absonderung muss bei Ihrem Kind
 - zweimal täglich Ihre Körpertemperatur gemessen und
 - täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen geführt werden (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
6. Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
 - Halten Sie in Ihrem Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern ein.
(Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.)
 - Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
7. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei.

Begründung

1. Sachverhalt

Durch einen der Sozialkontakte Ihres Kindes, entweder im Umfeld von Familie, Schule, Bekanntschaft oder Besuchen bzw. Reisen, bestand in letzter Zeit ein infektiologisch relevanter Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person.

In diesem Zusammenhang und ergänzend für die Einordnung und Bewertung des Sie betreffenden Sachverhaltes weisen wir auf die Informationen, Bewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) unter www.rki.de/covid-19 und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html hin. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Nach Möglichkeit erfolgte eine Kontaktaufnahme durch uns. Sie wurden dabei im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen mündlich über die beabsichtigte Absonderungsanordnung informiert und über deren Erforderlichkeit in Kenntnis gesetzt. Entsprechend hatten Sie dabei die Möglichkeit, sich zu diesem Sachverhalt zu äußern. Sofern dies im Einzelfall nicht oder nicht in diesem Umfang möglich, wurde von einer Anhörung zu der beabsichtigten Maßnahme abgesehen, da eine sofortige Entscheidung aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit im öffentlichen Interesse als notwendig erachtet wurde.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Ebenso können betroffene Personen gemäß § 29 IfSG einer Beobachtung unterworfen werden.

Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ergibt sich aus der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Entsprechend § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 6 IfSG ordnet diese die erforderlichen Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes an.

In Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 7 IfSG kann bei Gefahr im Verzug das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen und informiert darüber unverzüglich die zuständige Behörde. Diese kann die Anordnung des Gesundheitsamtes ändern oder aufheben. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung, so gilt die Anordnung des Gesundheitsamtes als von der zuständigen Behörde getroffen.

In Ihrem Fall lag Gefahr im Verzug vor. Das Einschalten der zuständigen Ortspolizeibehörde durch das Gesundheitsamt und die erforderliche Absprache einschließlich Übermittlung der dazu gehörenden Informationen, Feststellungen und Maßnahmen hätte eine zu große zeitliche Verzögerung bis zum Erlass der Anordnung mit sich gebracht. Diese Verzögerung stand dabei deutlich der zeitlich sofort gebotenen und dringend erforderlichen Vermeidung von weiteren Ansteckungs- und Verbreitungsmöglichkeiten entgegen. Nach Abwägung der genannten Gründe wurde diese Anordnung im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch das Gesundheitsamt getroffen.

Aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes ist Ihr Kind als ansteckungsverdächtig bzw. erkrankt anzusehen. Erkrankt ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist dementsprechend bei Ihrem Kind zunächst eine Infektion als Kontaktperson anzunehmen bzw. liegt eine Erkrankung bereits vor, so sind die Absonderung nach Ziffer 1 und deren Konkretisierung nach Ziffern 2, 4 bis 6 und die Beobachtung nach Ziffer 3 unserer Anordnung die Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung und zur Ermittlung weiterer Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen der Krankheit, deren Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Nachdem in diesem Fall keine für Sie und Ihr Kind weniger einschneidende gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind, ist die angeordnete und konkretisierte Absonderung und Beobachtung auch erforderlich.

Dabei ergibt sich die Dauer der Absonderung aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird Ihren persönlichen Belangen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die sich aus der Beobachtung ergebenden Einschränkungen und Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Somit sind die von uns angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Das öffentliche Interesse an einer raschen und wirksamen Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) hat insoweit Ihren persönlichen Interessen gegenüber Vorrang.

Diese Anordnung ergeht gebührenfrei, da die erforderlichen Maßnahmen überwiegend im öffentlichen Interesse getroffen werden. Dies ist insbesondere zu bejahen, da die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten öffentliche Aufgabe ist.

3. Hinweise

Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut einlegen.

Hinweise:

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) möglich. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
XXXXXXX